

**Gebietsänderungsvertrag
mit der Gemeinde Borchel vom 08.06.1972
einschließlich Nachtrag vom 01.02.1974
(Amtsbl. d. RP Stade vom 11.02.1974)**

Die Gemeinde Borchel und die Stadt Rotenburg (Wümme) schließen aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Borchel vom 02.06.1972 und des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 05.05.1972 nach den Vorschriften der §§ 17 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 03.04.1955 (Nieders. GVBl. SB. I S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 09.07.1971 (Nieders. GVBl. S. 232) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1 Rechtsnachfolge

1. Die Gemeinde Borchel wird in die Stadt Rotenburg (Wümme) eingegliedert.
2. Die Stadt Rotenburg (Wümme) ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Borchel.

§ 2 Ortschaft

Die bisherige Gemeinde Borchel wird Ortschaft im Sinne von § 55 NGO. Sie behält ihren bisherigen Namen als Ortschaftsbezeichnung. Die vier südlich der bisherigen Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Rotenburg liegenden bebauten Grundstücke (Stellmoor) werden in die Ortschaft einbezogen.

§ 3 Ortsvorsteher

1. Für die Ortschaft wird nach Maßgabe der §§ 55 und 55b NGO ein Ortsvorsteher bestellt.
2. Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz festgesetzt wird.

§ 4 Aufgaben des Ortsvorstehers

1. Dem Ortsvorsteher werden neben seiner Aufgabe, die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Geltung zu bringen, folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung übertragen:
 - a) Überwachung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt, und Anordnung der notwendigen Maßnahmen zum Schneeräumen und zum Streuen bei Glätte.
 - b) Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Anordnung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren (z. B. im Straßenverkehr, Verschmutzung der Gewässer durch schädliche Abwässer oder Öl, Benzin usw., Lärmbelästigung durch Gewerbebetriebe, Einzäunung gefährlicher Gewässer usw.).
 - c) Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Stadt allgemein dafür zuständig ist, Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Sozialversicherungsträger und Pensionsregelungsbehörden,
 - d) Annahme von An- und Abmeldungen nach dem Meldegesetz und von Anträgen in Verwaltungsangelegenheiten sowie deren Weiterleitung an die Stadtverwaltung.
 - e) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für in der Ortschaft gelegene Einrichtungen (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw..

- f) Durchführung von Viehzählungen und sonstigen statistischen Erhebungen.
 - g) Mitwirkung bei der Graben- und Straßenschau.
2. Die Stadt Rotenburg (Wümme) als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Borchel im Wasserversorgungsverband für den Landkreis Rotenburg wird den Ortsvorsteher in den Verbandsausschuß des Wasserversorgungsverbandes entsenden, es sei denn, daß der Stadt Rotenburg im Verbandsausschuß weniger Sitze zustehen als Gemeinden, die Mitglied des Wasserversorgungsverbandes waren, in die Stadt Rotenburg eingemeindet werden.
 3. Das Nähere wird in einer Dienstanweisung des Stadtdirektors geregelt.

§ 5 Hauptsatzung

Bildung der Ortschaft, Einrichtung und Aufgaben des Ortsvorstehers werden entsprechend den §§ 2 bis 4 dieses Vertrages in die Hauptsatzung übernommen, die nach der Neuwahl des Rates zu erlassen ist.

§ 6 Ortsrat

Die Stadt Rotenburg (Wümme) stellt in Aussicht, einen Ortsrat nach §§ 55 und 55a NGO einzurichten und eine entsprechende Regelung in ihre Hauptsatzung zu übernehmen, sobald die dafür gesetzlich erforderliche Einwohnerzahl in der Ortschaft erreicht ist.

§ 7 Sprechstunden

Die Stadt Rotenburg (Wümme) richtet in der Ortschaft alle 14 Tage eine Sprechstunde von mindestens 2 Stunden Dauer ein. Bei Bedarf finden zusätzlich Sprechstunden statt. Die Sprechstunden können entfallen oder eingeschränkt werden, wenn von dieser Einrichtung kein oder nur wenig Gebrauch gemacht wird.

§ 8 Ortsrecht und Steuerhebesätze

1. Für das Gebiet der Ortschaft tritt die Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) sofort, das übrige Ortsrecht der Stadt Rotenburg (Wümme) sechs Monate nach Wirksamwerden dieses Vertrages in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Borchel mit Ausnahme der Hauptsatzung im Gebiet der Ortschaft Borchel weiter. Die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde tritt sofort mit Wirksamwerden dieses Vertrages außer Kraft.

2. Ausgenommen von der Regelung nach § 8 Abs. 1 sind die rechtsverbindlich aufgestellten Bauleitpläne. Sie bleiben - vorbehaltlich ihrer Aufhebung oder Änderung durch den Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) - unbefristet in Kraft.
3. Die Hebesätze der Realsteuern werden für einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten dieses Vertrages folgenden Jahres, für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Borchel wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	400 v.H.
Grundsteuer B	400 v.H.
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	300 v.H.

Sollten während dieses Zeitraumes die Hebesätze der Realsteuern in der Stadt Rotenburg (Wümme) erhöht werden, so dürfen die Hebesätze der Realsteuern für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Borchel um die gleichen v.H.-Sätze angehoben werden.

4. Gemeindeabgaben, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages in der bisherigen Gemeinde Borchel nicht erhoben wurden, dürfen vor Ablauf des in Abs. 3 festgelegten Zeitraumes in der Ortschaft nicht neu eingeführt werden.

§ 9 Förderung der Ortschaft

1. Die Stadt Rotenburg (Wümme) erkennt an, daß Struktur und heutige Situationen der Gemeinde Borchel besonders problematisch sind. Sie stimmt mit der Gemeinde darin überein, daß der Aufbau des Fremdenverkehrs am besten geeignet sein dürfte, die Ortschaft Borchel zu entwickeln. Die Stadt wird hierauf besonders Bedacht nehmen. Sie wird sich dafür einsetzen, daß der Ortschaft Borchel im Rahmen des Bezirksraumordnungsprogrammes die Ausgabe "F" zuerkannt wird.
2. Die Stadt verpflichtet sich, für die Ortschaft Borchel unter Berücksichtigung der landesplanerischen Festlegungen einen Fremdenverkehrsentwicklungsplan aufzustellen und ihn im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu verwirklichen.
3. Die Stadt wird beschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen einschließlich etwa in der Aufstellung befindlicher Bauleitpläne durchführen bzw. weiter bearbeiten.
4. Die Gemeinde Borchel hat folgenden Investitionsplan aufgestellt, der in den nächsten Jahren verwirklicht werden soll:
 1. Ausbau der Straße "Am Walde"
 2. Ausbau der Straße "Im kleinen Dorf"
 3. Ausbau der Straße "Lahende"
 4. Ausbau der Straße "Kattensteert"
 5. Ausbau der Straße "Zum Borchelhof"
 6. Ausbau der Straße "Langenhorn".

Die Stadt Rotenburg (Wümme) verpflichtet sich, von den im Zeitpunkt der Eingemeindung noch nicht begonnenen bzw. abgeschlossenen Maßnahmen in einem Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet vom Tage des Wirksamwerdens dieses Vertrages, Maßnahmen bis zu einer Gesamtsumme von 172.000,-- DM durchzuführen, wobei die jährliche Investitionssumme rd. 34.400,-- DM betragen soll. Der Betrag von 172.000,-- DM vermindert sich um die am Tage des Wirksamwerdens dieses Vertrages bestehenden Tilgungsverpflichtungen aus Darlehen, die die Gemeinde Borchel nach dem Tage des Abschlusses dieses Vertrages aufgenommen hat. Die jeweils geltenden technischen Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten.

5. Die Stadt Rotenburg (Wümme) verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß der bisher von den Einwohnern der Gemeinde Borchel für eine kostenlose Sandentnahme benutzte Sandstich des Forstfiskus, für den die Gemeinde jährlich 400,-- DM an den Forstfiskus zahlt, oder ein anderer in der Nähe (etwa 5 km) gelegener Sandstich den Einwohnern der Ortschaft weiterhin für eine kostenlose Entnahme zur Verfügung steht.

§ 10 Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr in Borchel bleibt als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr Rotenburg unter Leitung eines Ortsbrandmeisters bestehen.

§ 11 Jagdbezirk

Der bisherige gemeinschaftliche Jagdbezirk Borchel in Größe von 749 ha soll selbständiger Jagdbezirk im Sinne von § 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes werden.

§ 12 Schulverhältnisse

Die Stadt Rotenburg (Wümme) wird die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um die volksschulpflichtigen Kinder aus der Ortschaft, die zur Zeit die Volksschulen in Scheeßel und Hetzwege besuchen, sobald wie möglich in die Rotenburger Volksschulen umzuschulen.

§ 13 Friedhöfe

Die beiden im Eigentum der bisherigen Gemeinde stehenden Friedhöfe sollen weiterhin von der Interessentenschaft verwaltet und unterhalten werden. Dies gilt nicht für das Denkmal auf dem Friedhof an der früheren Schule.

§ 14 Nahverkehr

Die Stadt Rotenburg (Wümme) wird sich dafür einsetzen, daß die Ortschaft mit angemessener Verkehrsbedienung in den Stadtlinienverkehr in Rotenburg einbezogen wird.

§ 15 Übergangsregelung

1. Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) nehmen wahr:
 - a) die Aufgaben des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) der bisherige Rat der Stadt Rotenburg (Wümme),
 - b) die Aufgaben des Verwaltungsausschusses der Stadt Rotenburg (Wümme) der bisherige Verwaltungsausschuß der Stadt Rotenburg (Wümme),
 - c) die Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Rotenburg (Wümme) der bisherige Bürgermeister der Stadt Rotenburg (Wümme).
2. Die Gemeinde Borchel verpflichtet sich, bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages Veränderungen ihres Vermögens nicht ohne vorherige Zustimmung der Stadt Rotenburg (Wümme) vorzunehmen. Sie verpflichtet sich weiter, nur solche Verbindlichkeiten einzugehen, die aus laufenden Haushaltsmitteln bis zum 31.12.1973 gedeckt werden können.

§ 14 Inkrafttreten und Wirksamkeit

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt.

1. Nachtrag zum Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Borchel und die Stadt Rotenburg (Wümme) schließen aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Borchel vom 27.11.1973 und des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 31.01.1974 nach den Vorschriften der §§ 17 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 03.04.1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der Fassung vom 27. 10. 1971 (Nds. GVBl. S. 321) folgenden Nachtrag zum Gebietsänderungsvertrag vom 08.06.1972:

§ 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

"Bildung der Ortschaft, Einrichtung und Aufgaben des Ortsvorstehers werden entsprechend den §§ 2 bis 4 dieses Vertrages in die Hauptsatzung übernommen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderung vom Interimsrat (§ 15 Abs. 1a) zu erlassen ist."

2. § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für das Gebiet der Ortschaft tritt die Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) sofort, das übrige Ortsrecht der Stadt Rotenburg (Wümme) spätestens am 01.01.1976 in Kraft."

3. In § 8 Abs. 2 wird das Wort "Bauleitpläne" in "Bebauungspläne" geändert.

4. § 8 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

"Dies gilt nicht für Abgaben, deren Erhebung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Erschließungsbeiträge)."

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) nehmen wahr

- a) die Aufgaben des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) der bisherige Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) zusammen mit den bisherigen Bürgermeistern der in der Stadt Rotenburg eingegliederten Gemeinden,
- b) die Aufgaben des Verwaltungsausschusses der Stadt Rotenburg (Wümme) der bisherige Verwaltungsausschuß der Stadt Rotenburg (Wümme),
- c) die Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Rotenburg (Wümme) der bisherige Bürgermeister der Stadt Rotenburg (Wümme)."

§ 2 Inkrafttreten und Wirksamkeit

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz über die Gebietsänderung in Kraft.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt.

Genehmigt d. Verf. d. LK RtbG. v. 11.02.1974